

Vollmacht

Die Rechtsanwaltskanzlei Matthias F. Uhler, Rheinstraße 75, 65185 Wiesbaden,

wird in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

- zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
- zur Erhebung von Klagen vor den Verwaltungs- und Sozialgerichten,
- zur Einlegung von Verfassungsbeschwerden und zur Stellung aller Anträge nach den Verfassungsgerichtsgesetzen vor den Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht,
- zum Abschluß von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, auch unter Einbeziehungen von Vergleichen i.S.v. § 141 III ZPO,
- zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen,
- zur Antragstellung in Insolvenzverfahren, insbesondere zur Entgegennahme der ausgekehrten Insolvenzquote,
- zur Antragstellung in Scheidungs - und Scheidungsfolgesachen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten - und sonstigen Versorgungseinkünften,
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren sowie zur Vertretung nach § 411 Abs.2 StPO,
- zur Stellung von Straf - und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen,
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen sowie zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen, insbesondere zum Ausspruch von Kündigungen im Namen des Vollmachtgebers,
- zur Erteilung von Rechtsberatungen

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben - und Folgeverfahren aller Art. Sie umfaßt auch die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen. Die Vollmacht kann ganz oder teilweise auf andere übertragen werden.

Der Bevollmächtigte kann Rechtsmittel einlegen, zurücknehmen sowie ganz auf sie verzichten. Er kann auch den Rechtsstreit durch außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis erledigen.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden.

Die Vollmacht erstreckt sich weiterhin auf die Entgegennahme von gerichtlichen Schreiben aller Art, insbesondere von Ladungen, gerichtlichen Verfügungen, gerichtlicher Aufforderungen, Klagen, Anklageschriften, Gerichtsbeschlüssen und anderen gerichtlichen Schreiben . Mit Zustellung an den Bevollmächtigten, gilt das Schreiben an den Vollmachtgeber zugestellt.

Ort:

Datum:

(Unterschrift)

Ich wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren eines Rechtsanwaltes in Zivilsachen nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b BRAO).

Ort:

Datum:

(Unterschrift)